

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ I. Krasnostaw, am 1 März 1918. Jahr IV·

INHALT: 1. Erhöhung der Verpflegstaxe im Spitale des heil. Franciskus in Krasnostaw. 2. Boshafte Beschädigung von Isolatoren. 3. Verordnung des M. G. G. betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern 4. Knochenausgrabungen aus Verscharungsplätzen. 5. Erleichterungan des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. und k. Militärgeneralgouvernement Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau. 6. Reorganisation der Warenverkehrszentrale. 7. Änderung der Vermahlungsnormen. 8 Behandlung von Zivilpersonen im Reservespital in Lublin. 9. Konzesion für den Verschleis von Branntweinerzeignissen. 10. Erhöhung der Wechselstempelgebühren. 11. Strafen wegen Übertretung der Verordnungen ueber die Rohstoffe.

1.

Erhöhung der Verpflegstaxe im Spitale des heil. Franciskus in Krasnostaw.

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit der Verordnung vom 14./2. 1918 D. № 106048 die Verpflegstaxe ab 1. Februar 1918 für die Kranken, welche in chirurgischer Abteilung behandelt werden, auf sieben Kronen, für alle anderen auf fünf Kronen erhöht.

2.

Boshafte Beschaedigung von Isolatoren.

Da in juengster Zeit halbwuechsige Jungen im Spiel die Isolatoren der Telegrafenleitungen mit Steinen beworfen und zerschlagen haben, wodurch die Betriebsfaehigkeit mehrerer Leitungen, mit Rueksicht auf den gesperrten Materialnachschub aus dem Hinterlande ernst gefaehrdet erscheint, wird neuerlich in Erinnerung gebracht, das für solche Beschaedigungen, ungeachtet der schaerfsten Bestrafung der Taeter die betreffenden Gemeinden haftbar sind.

3.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 2.|3 1918 Ap. Nr. 203211|18 betreffend das

Verbot des Färbens von Hühnereiern und des in Verkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier)

Auf Grund des § 7 Pkt. I der Vdg. 61 vom 4./7. 1917 wird verfuegt:

§ 1. Das Faerben von Huehnereiern sowie das in Verkehrsetzen gefaerbter Hühnereier (Ostereier) ist bist auf weiters verboten.

§ 2. Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemaess § 9 Pkt. 3 der obzitierten Verordnung bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

4.

Knochenausgrabungen aus Verscharrungsplätzen.

Es ist ein Fall vorgekommen, dass ein privater Knochenhaendler angeblich mit Bewilligung der Rohstoffzentrale auf einem städtischen Verscharrungsplatze tierische auch von den in den letzten Jahren wegen Rotzkrankheit vertilgten Pferden, sowie an Milzbrand umgestandenem Tieren stammenden Knochen ausgraben und zwecks Verarbeitung wegführen liess.

Mit Ruecksicht auf die sehr grosse Ansteckungsgefahr nicht nur für Tiere, sondern auch für Menschen (Milzbrand, Rotz) und die Seuchenverschleppung, sowie auch auf den Umstand, dass laut bestehenden Vorschriften die Ausgrabungen von Knochen auf den Verscharrungsplaetzen erst nach 25 Jahren zugelassen werden können, wird die Aushebung von Knochen auf den Verscharrungsplaetzen bis auf weiteres untersagt.

Zuwiderhandlungen werden strenge geahndet werden.

5.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militaergeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Unter Aufrechterhaltung der im Abkommen vom 4. Februar 1917. II d. V. № 6017, dem Herrn Deutschen Vertreter beim Militaergeneralgouvernement in Lublin erteilten Berechtigungen wurde zwecks weiteren Erleichterung des Reiseverkehres aus dem Militaergeneralgouvernement Lublin in das Generalgouvernement Warschau folgendes bestimmt:

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militaergeneralgouvernement Lublin wird bis auf Weiteres ermaechtigt, Personen die im Militaergeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zustaeudigen k. u. k. Behörde ausgestellten Pass ausweisen, Reisescheine zu Reisen uach Hin—und Rueckreisen mit einer Gueltigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu Erteilen. Personen bis 15 Jahren in auf notwendigste Falle zu beschraenken.

Unter Ermaessigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind fuer Reisescheine bis zu obengenannter Gueltigseitsdauer zu erheben;

a) bei einer einmaligen Hin - und Rueckreise . 2 M.

b) bei wiederholten Hin - und Rueckreise . 5 M.

Die Gebühren können in besonders begrundeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft,

6.

Reorganisierung der Warenverkehrszentrale.

Mit Verordnung des k. u, k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 7. Januar 1918. Praes. № 104/18 wurde beschlossen:

Dem Ausbau wirtschaftlicher Organisationen Polens und den Rueckwirkungen des Krieges auf Warenbezuege fuer den Bedarf der besetzten Gebiete Rechnung tragend, wurden auf Grund des A. O. K. vom 2./XII. 1917 № 182 127/P die in Krakau, Lemberg, Radom und Lublin bestehenden k. u. k. Auskunftstellen mit 23. Dezember 1917 aufgelöst und deren Wirkungskreis an die Warenverkehrszentrale uebertragen.

Bisheriger Sitz der Warenverkehrszentrale in Krakau wurde mit Ende des Jahres 1917 nach Lublin verlegt. Ab 1. Januar 1918 sind also alle Gesuche um Einfuhr in das k. u. k. Militaerverwaltungsgebiet, bezw. Ausfuhr aus demselben an die Warenverkehrszentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin, Niecala № 8. zu richten. Dieselbe Zentrale erledigt auch alle Anfragen wegen Ausfuhr oder Einfuhr. In der österr. ungar. Monarchie werden alle Informationen in den Angelegenheiten der Ausfuhr oder Einfuhr von den Expposituren der Warenverkehrszentrale in Wien, Stubenring № 8, in Budapest V, Dorothya Nr. 9 und in Krakau Dluga Strasse Nr. I erteilt.

7.

Änderung der Vermahlungsnormen.

In Abänderung der Durchführungbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten W. S. Nr. 78600 § II wird verfügt:

Bei Vermahlung von Getreide aller Art dürfen für Verstaubug höchstens 3% des Getreides gerechnet werden.

8.

Behandlung von Zivilpersonen im Reservespital Lublin.

Das k. u. k. Militárgeneralgouvernement in Polen hat mit Erlass D. № 167756|17. vom 19. November 1917. verstaendigt, dass das 4. Armee-Komando dem Militaergeneralgouvernement 24 Betten der Augen- und Ohrenabteilung des Reserwespitales № 7/4 in Lublin zur spezialistischen Behandlung von Augen und Ohrenkranken Zivilpersonen des k. u. k. Okkupationsgebietes zur Verfuegung gestellt hat.

Das obgenannte Spital hat sich ferner bereit erklaert, ausnahmsweise auch andere, möglichst maennliche Personen, zwecks Operatiou aufzunehmen und zwar in Faellen von eingeklemmten Bruechen, Eingeweidegeschwuelste, Bauch - und Kopfschusswunden u. dgl.

Gleichzeitig wird angeordnet, dass die zur Behandlung übergebenden Personen mit einem vom Kreiskommando oder von der Zustaendigkeitsgemeinde ausgestellten Identitätskarten versehen sein und zur Bestreitung der Heil - und Verpflegskosten (4 Kr. pro Tag) dekadenweise im Vorhinen ein Deposit erlegen muessen, welches bei der Entlassung bezw. bei laenger dauernder Behandluug monatlich endgültig abgerechnet wird.

9.

Konzession für den Verschleiss von Branntweinerzeignissen.

Zufolge des Militärgeneralgeuvernements-Verordnung F. A. № 300729 wird die Erteilung der Konzession für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt.

10.

Wechselstempelgebühr-Erhöhung.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31./12 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebuehr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rubel erhöht. Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art 48 der Haager Landkriegordnung aufrecht. Den Verschleiss von Wechselblanketten besorgt die Kreiskassa.

11.

Verzeichnis der Strafen, welche wegen Übertretung der Verordnungen über die Beschlagnahme. Anmeldepflicht und dgl. der Rohstoffe im Dezember 1917 und Jänner 1918 verhaengt worden sind.

A) wegen Nichtanmeldung:

1) Jojna Silberschlag aus Izbica: Verfall der Ware.
2) Icek Grossman „ Chełmiec „ „ „
3) Szmul Redelman „ Pławce: „ „ „
4) Josef Dauer „ Łaszczow: „ „ „
5) Martin Fik „ Chłaniów: „ „ „
6) Chaim Majman „ Turobin: „ „ „
7) Ignaz Oszust „ Zagroda: „ „ „

B) wegen Schmuggel:

1) Jankiel Bergman aus Izbica: eine Geldstrafe von 200 K. und Verfall der Waren.
2) Daniel Silberman aus Kraśniczyn: eine Geldstrafe von 30 K.
3) Hersz Fuchs „ „ „ „ „ 30 K.
4) Mortko Israel Goldwak aus Radom; „ „ von 100 K. und Verfall der Ware.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Heinrich v. Mitter m. p.

Buchdruckerei M. Scholsohn,-Krasnostaw.